
Entscheidung Nr. 2464 (V) vom 11.02.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 28.02.1986

Antragsteller:

1.

2.

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.12.1985 eingegangenen Indizierungsantrag zu 1) und den am 02.01.1986 eingegangenen Indizierungsantrag zu 2) im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 11.02.1986 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Missing in Action 2. Teil -
Die Rückkehr"
Videofilm

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die als Verfahrenseteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Missing in Action 2. Teil - Die Rückkehr" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1984. Hauptdarsteller ist Chuck Norris. Regisseur des Videofilmes ist Lance Hool. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

Im "film-dienst" (herausgegeben vom Katholischen Institut für Medieninformation e.V., Köln) Nr. 18/85, lfd. Nr. 25 243, wird der Inhalt des Videofilmes zutreffend wie folgt zusammengefaßt:

"Colonel Braddock, von dem hölzern wie immer agierenden Chuck Norris gespielt, lebt mit weiteren amerikanischen Kriegsgefangenen in einem Lager in Vietnam. Vom Befehlshaber diese Camps, Colonel Yin, wird er auf brutalste Weise mißhandelt. Erst nach einer langen Leidenszeit gelingt ihm die Flucht. Doch zunächst befreit er die Mitgefangenen, rächt sich an Colonel Yin und macht das Lager dem Erdboden gleich.

Das und das haben die Indizierung des Videofilmes beantragt.

Das führt zur Begründung der Jugendgefährdung aus, daß die Rahmenhandlung des Filmes äußerst dürftig sei und nur dazu diene, die Darstellung möglichst vieler Aktions- und Gewaltszenen zu ermöglichen. Die Vietnamesen würden generell als die Grausamen und Bösen dargestellt. Ein Menschenleben mehr oder weniger zähle nicht. Der Film erwecke außerdem den Eindruck, daß der Hauptdarsteller, der flieht, aber nicht ohne zuvor alle seine Feinde umzubringen, etwas durchaus Gutes vollbringt. Aufgrund dieser Tatsache und aufgrund der gehäuften Darstellung brutaler Gewalthandlungen wirke der Videofilm verrohend.

führt zur Begründung der Jugendgefährdung aus, daß der gesamte Film darauf angelegt sei, Haßgefühle gegen Vietnamesen zu erzeugen, um sie nachher in einem Inferno aus Explosionen, Schlägereien und Schießereien zu befriedigen. Die Vietnamesen würden als eiskalte, hinterhältige Sadisten dargestellt, die Amerikaner als gerechte, tapfere Soldaten, die lediglich Brutalität mit Brutalität beantworten würden und somit im Recht seien, obwohl ihre Methoden nicht besser seien als die ihrer Feinde.

Die Verfahrenseteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Missing in Action 2. Teil - Die Rückkehr" war auf Antrag
zu indizieren.

er ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GJS).

Während etwa 90 Spielminuten dient eine dürftige Rahmenhandlung dazu, eine fortgesetzte Wiederholung von Tötungen, Gewalttätigkeiten und sadistischen Quälereien in einer menschenunwürdigen Darstellungsweise zu präsentieren. Die Angst und die Qualen der Opfer werden genüßlich und lang ausgespielt dargestellt. Der Videofilm ist lediglich darauf ausgerichtet, Gewalttaten und Quälereien um ihrer selbst willen zu zeigen und realistisch in Szene zu setzen. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Gewalttaten geschildert werden, haben lediglich Alibifunktion und dienen dazu, die Darstellung neuer Gewalttaten vorzubereiten.

Die sadistischen Maßnahmen des vietnamesischen Lagerkommandanten, Yin, werden dem Betrachter wie folgt präsentiert:

- Yin spielt mit einem amerikanischen Gefangenen russisches Roulette. Er setzt ihm die Pistole an die Schläfe und drückt ab. In diesem Fall hat der Gefangene Glück.
- Ein Flüchtender wird in den Tod gestürzt, indem man eine Hängebrücke in Flammen setzt.
- Braddock, der ranghöchste der Gefangenen, wird mit dem Kopf nach unten aufgehängt. Sodann wird ihm ein Sack mit einer Ratte über den Kopf gestülpt. Die Qualen des Mannes, als die Ratte versucht, das Gesicht anzufressen, werden deutlich in Szene gesetzt.
- Ein Australier, der auf der Suche nach Kriegsgefangenen ist, wird von Yin mit einem Kopfschuß getötet. Diese Szene wird in allen Einzelheiten gezeigt, so sieht der Betrachter, wie der Schädel des Opfers aufplatzt.
- Ein schwarzer Gefangener, der an Malaria leidet, kann nur durch eine Chininspritze gerettet werden. Gegen die Unterschrift von Braddock auf einem Geständnis wird ihm von den Vietnamesen die Spritze verabreicht. Es stellt sich jedoch heraus, daß sie kein Chinin, sondern Opium enthielt. Der Mann kann nicht mehr gerettet werden, er stirbt langsam. Bevor er jedoch tot ist, wird er von Yin mit Benzin übergossen und angezündet. Er stirbt schreiend.
- Der sadistische Lagerkommandant zeichnet sich auch durch Psychoterror gegenüber seinen Gefangenen aus:
Er verbrennt vor den Augen von Braddock den Brief von dessen Ehefrau, der ein langersehntes Lebenszeichen war.
- Er tötet ein Huhn durch Halsumdrehen, das für einen der Gefangenen ein lieb gewordener Spielkamerad in der Einsamkeit war.

Auch nach dem gelungenen Ausbruch von Braddock werden dem Betrachter zahlreiche Gewalttaten zugemutet:

- Zahlreiche Angehörige der vietnamesischen Wachmannschaft werden überfallen und ermordet. Sie werden erwürgt, niedergeschossen oder mit Handgranaten und ähnlichen Explosivgeschossen in die Luft gesprengt.
- Einer der Soldaten will an einem Seil hinunterklettern, das zuvor ein Fliehen-

der benutzt hat, um in die Schlucht zu gelangen. Braddock zerschießt das Seil. Der Soldat stürzt in die Tiefe. Der Aufprall des Körpers wird deutlich gezeigt.

- Ein zu den Vietnamesen übergelaufener Gefangener erschießt einen der Vietnamesen, um seinen ehemaligen Mitgefangenen zu retten. Sodann wird auch er von Schüssen durchsiebt.
- Am Ende des Filmes kommt es zu einem Kampf zwischen dem vietnamesischen Lagerkommandanten und Braddock, im Verlaufe dessen Braddock Yin fast erwürgt. In hilflosem Zustand läßt er ihn in der Hütte zurück und sprengt diese mit den Worten "Das ist meine Rache" in die Luft.

Der Videofilm "Missing in Action 2. Teil - Die Rückkehr" war auch aufgrund der Propagierung von Selbstjustiz jugendgefährdend i.S.d. § 1 GjS und bereits aus diesem Grunde zu indizieren. Dies entspricht der ständigen Spruchpraxis der Bundesprüfstelle (BPS-Entscheidung zu "Phantomkommando", Bundesanzeiger Nr. 43 vom 04.03.1987, BPS-Entscheidung zu "Auge um Auge", Bundesanzeiger Nr. 42 vom 07.03.1984 und BPS-Entscheidung zu "McQuade - Der Wolf", Bundesanzeiger Nr. 42 vom 07.03.1984).

"Selbstjustizfilme gehören seit Jahren als Kino- und auch als Videofilme zu den Publikumsbeliebten. Die Selbstjustizfilme machen sich auf vielschichtige Weise zum Komplizen ihrer "guten" wie "bösen" Protagonisten und liefern dem Publikum und Konsumenten gleichzeitig ein Alibi für eigene destruktive Antriebe" (Jürgen Richter "Selbstjustiz im Kino" in BPS-Report 6/84, S.3). "Der Held macht genau das, was der Rezipient hätte tun wollen, sich aber nicht traut zu tun" (Michael Sharper "Die Lust am Schock" in BPS-Report 3/85, S. 1 ff).

Das überaus sadistische und menschenverachtende Vorgehen des Lagerkommandanten Yin schürt im Zuschauer derartige Rachegefühle, daß er am Ende des Filmes, als Braddock Yin verletzt in der Hütte zurückläßt, ohne ihn zu töten, zunächst enttäuscht ist, um dann befriedigt den Tod des Kommandanten miterleben, als die Hütte in die Luft gesprengt wird.

Daß die Darstellung gerechtfertigter Selbstjustiz jugendgefährdend ist, kann anhand folgender Erkenntnisse belegt werden:

Hans-Joachim Veen, Leiter des sozialwissenschaftlichen Instituts der Konrad-Adenauer-Stiftung kam 1984 unter Auswertung von Umfrageergebnissen von Infas und anderen Instituten zu folgenden Ergebnissen (FAZ Nr. 102 vom 05.05.1984):

- die Achtung Jugendlicher vor Recht und Gesetz ist deutlich zurückgegangen,
- die Anerkennung des Rechtsstaatsprinzips sinkt bei Jugendlichen, die Bereitschaft Jugendlicher anzuerkennen, daß Gewalt legal beim Staat gebunden sein muß, ist ebenfalls zurückgegangen,
- die Billigung illegaler Handlungen durch Jugendliche hat stark zugenommen.

Die Jugendgefährdung des Videofilmes war auch offenbar i.S.d. § 15a GjS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der menschenverachtenden Gewaltdarstellungen sowie der Propagierung von Selbstjustiz klar und zweifelsfrei zutage (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.5.1979, Az. 10 X 1990/78).

§ 1 Abs. 2 GjS - insbesondere der Kunstvorbehalt - stand der Entscheidung nicht entgegen. Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Medien i.S.v. § 6 GjS können unabhängig von ihrem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG, Urteil vom 3.3.1987, in BPS-Report 2/87, S. 1 ff). Unabhängig davon handelt es sich vorliegend um ein routinemäßig erstelltes Massenprodukt, das keinerlei Anzeichen für einen Kunstwert aufweist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

Stützt man die Entscheidung lediglich auf den Selbstjustizvorwurf, so konnte auch dann kein Fall geringer Bedeutung angenommen werden. Schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, mußte eine Fall geringer Bedeutung verneint werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, welche die Annahme eines Falles geriner Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

246

